

Kleine Anfrage

der **Abgeordneten Marion Junge**
Fraktion DIE LINKE

Thema: **Haushaltssituation des Landkreises Nordsachsen**

Der Kreistag Nordsachsen hat am 09.12.2009 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2010 und am 16.06.2010 ein Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2010 - 2014 beschlossen. Letzteres sieht als eine Konsolidierungsmaßnahme die deutliche Erhöhung der Kreisumlage von bisher 29,75 % auf nunmehr 31,5 % vor. Das mit der Ausarbeitung des Haushaltssicherungskonzepts beauftragte Institut WIBERA hatte sogar eine Erhöhung der Kreisumlage auf 33,8 % vorgeschlagen, die über alle Fraktionen hinweg als zu starke Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und daher politisch nicht durchsetzbar abgelehnt wurde. Die Landesdirektion Leipzig als zuständige Kommunalaufsicht hat bisher weder das Haushaltssicherungskonzept noch den Haushaltsplan genehmigt, so dass in Nordsachsen die Haushaltsdurchführung nach den Vorschriften des § 78 SächsGemO zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen an die Staatsregierung:

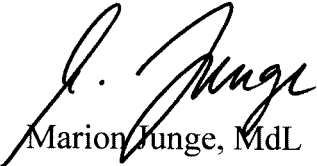
Fragen an die Staatsregierung:

1. Wann ist mit einer Genehmigung, gegebenenfalls unter welchen Auflagen, des Haushaltssicherungskonzepts 2010 – 2014 und der Haushaltssatzung mitsamt dem Haushaltsplan für das Jahr 2010 des Landkreises Nordsachsen zu rechnen?
2. Welche Forderungen zur Qualifizierung des vom Kreistag am 16.06.2010 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts erhebt die Landesdirektion Leipzig bzw. das Staatsministerium des Inneren als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde in den gegenwärtig stattfindenden Gesprächen gegenüber dem Landkreis Nordsachsen?
3. Können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordsachsen im Interesse der kommunalen Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes mit dem vom Kreistag am 16.06.2010 beschlossenen Kreisumlagesatz von 31,5 % in die Haushaltsaufstellung für das Jahr 2011 starten?

Eingegangen am: 14. SEP. 2010

Ausgegeben am: 14. OKT. 2010

4. Kann der Landkreis Nordsachsen davon ausgehen, dass es im Zuge der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2010 – 2014 und der Haushaltsatzung 2010 auch zu einer moderaten Streckung der momentan beauftragten sehr hohen jährlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 6,966 Mio. Euro in 2010 (Soll) kommt, so z. B. indem die „Sonder-Altlast“ aus der aufgenommenen Kreditermächtigung von 20,852 Mio. Euro zur Finanzierung der Ablösevereinbarung zum Sanierungsvertrag der ehemaligen Kreissparkasse Torgau-Oschatz nicht wie beauftragt in drei Jahren, sondern in einem längeren Zeitraum getilgt wird?
5. Welche Voraussetzungen neben der Vorlage eines bestätigten Haushaltssicherungskonzepts muss der Landkreis Nordsachsen noch erfüllen, um mit Aussicht auf Erfolg einen Antrag auf Bedarfszuweisungen gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes stellen zu können?


Marion Junge, MdL

Dresden, den 14. September 2010

Eingegangen am:

Ausgegeben am: **14. OKT. 2010**

Der Staatsminister

STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23a-0141.51/5744

Dresden, 11. Oktober 2010

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Junge, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/3610
Thema: Haushaltssituation des Landkreises Nordsachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Kreistag Nordsachsen hat am 09.12.2009 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2010 und am 16.06.2010 ein Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2010 – 2014 beschlossen. Letzteres sieht als eine Konsolidierungsmaßnahme die deutliche Erhöhung der Kreisumlage von bisher 29,75 % auf nunmehr 31,5 % vor. Das mit der Ausarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes beauftragte Institut WIBERA hatte sogar eine Erhöhung der Kreisumlage auf 33,8 % vorgeschlagen, die über alle Fraktionen hinweg als zu starke Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und daher politisch nicht durchsetzbar abgelehnt wurde. Die Landesdirektion Leipzig als zuständige Kommunalaufsicht hat bisher weder das Haushaltssicherungskonzept noch den Haushaltsplan genehmigt, so dass in Nordsachsen die Haushaltsdurchführung nach den Vorschriften des § 78 SächsGemO zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen an die Staatsregierung:“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann ist mit einer Genehmigung, gegebenenfalls unter welchen Auflagen, des Haushaltssicherungskonzepts 2010 – 2014 und der Haushaltssatzung mitsamt dem Haushaltsplan für das Jahr 2010 des Landkreises Nordsachsen zu rechnen?

Die Landesdirektion Leipzig beabsichtigt nach derzeitigem Stand, das am 16.06.2010 vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschlossene „Haushaltssicherungskonzept 2010 bis 2014“ nicht zu genehmigen. In Folge dessen müsste auch die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Haus-

Hausanschrift:
Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzahlung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

haltsjahres 2010 beanstandet werden. Dem Landkreis Nordsachsen wurde gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 31.10.2010 zu den für die Entscheidung über eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erheblichen Tatsachen im Rahmen einer Anhörung zu äußern.

Dem Ergebnis der Anhörung kann nicht vorgegriffen werden.

Frage 2:

Welche Forderungen zur Qualifizierung des vom Kreistag am 16.06.2010 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts erhebt die Landesdirektion Leipzig bzw. das Staatsministerium des Innern als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde in den gegenwärtig stattfindenden Gesprächen gegenüber dem Landkreis Nordsachsen?

Eine Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts 2010 – 2014 erfordert, dass der Landkreis Nordsachsen zum einen weitere Möglichkeiten bei den Einnahmeverbesserungen sowie bei den Ausgabereduzierungen erschließt und zum anderen Maßnahmen aufzeigt, die über die im Gutachten der WIBERA und im Haushaltssicherungskonzept vom 16.06.2010 gemachten Vorschläge hinausgehen.

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat im Haushaltssicherungskonzept eine Reduzierung der Tilgung i. H. v. 12,5 Mio. € im Zeitraum von 2011 bis 2014 beschlossen. Damit soll die aus der Nichtumsetzung des Gutachtervorschlags zum Kreisumlagesatz resultierende Senkung des Konsolidierungspotenzials kompensiert werden. Dieses Vorgehen läuft den Intentionen des Haushaltssicherungskonzepts zuwider.

Weiterhin enthält das beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2014 nicht die im Haushaltsbescheid 2009 von der Landesdirektion Leipzig geforderte Entschuldungskonzeption, mit der die mit der Haushaltssatzung 2009 beantragte Kreditaufnahme bis 2012 getilgt sowie die Entschuldung auf den Durchschnittswert der sächsischen Kommunen (Stand 2012) bis 2017 erreicht werden kann.

Frage 3:

Können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordsachsen im Interesse der kommunalen Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes mit dem vom Kreistag am 16.06.2010 beschlossenen Kreisumlagesatz von 31,5 % in die Haushaltsaufstellung für das Jahr 2011 starten?

Es ist sachgerecht, wenn die Gemeinden in Nordsachsen derzeit mit einem Umlagesatz von 31,5 % für das Haushaltsjahr 2011 ihre Haushalte planen und aufstellen. Ein Vertrauensschutz kann den Gemeinden aus dem beschlossenen Umlagesatz jedoch nicht erwachsen. Auf § 26 Abs. 4 des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes wird verwiesen.

Frage 4:

Kann der Landkreis Nordsachsen davon ausgehen, dass es im Zuge der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2010 – 2014 und der Haushaltssatzung 2010 auch zu einer moderaten Streckung der momentan beauftragten sehr hohen jährlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 6,966 Mio. Euro in 2010 (Soll) kommt, so z. B. indem die „Sonder-Altlast“ aus der aufgenommenen Kreditermächtigung von 20,852 Mio. Euro zur Finanzierung der Ablösevereinbarung zum Sanierungsvertrag der ehemaligen Kreissparkasse Torgau-Oschatz nicht wie beauftragt in drei Jahren, sondern in einem längeren Zeitraum getilgt wird?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5:

Welche Voraussetzungen neben der Vorlage eines bestätigten Haushaltssicherungskonzepts muss der Landkreis Nordsachsen noch erfüllen, um mit Aussicht auf Erfolg einen Antrag auf Bedarfszuweisungen gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes stellen zu können?

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung kreisangehöriger Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG) sowie zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG) sind in Ziffer I und II VwV Bedarfszuweisungen (SächsABl. 2009, S. 702) konkretisiert. Die Entscheidung tritt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Dieser Entscheidung kann nicht vorgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig